



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Prävention von und Umgehen mit Fällen von sexuellem Kindesmissbrauch

1. Welche Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Familie bzw. im sozialen Umfeld und innerhalb von schulischen, kirchlichen und anderen Institutionen werden in Schleswig-Holstein angeboten?
2. Wer bietet diese Angebote jeweils an, wie wird darüber informiert, wie werden sie finanziert, wie sind ihre Inanspruchnahme und ihr Wirkungsgrad / Erfolg?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Das **Kinderschutzgesetz** des Landes spiegelt die Angebote in Schleswig-Holstein wieder, denn es umfasst - anders als die Gesetze anderer Länder - das gesamte abgestufte System, das die Kinderschutzarbeit auszeichnet: Prävention, frühe Hilfen, Kooperation und Interventionsmaßnahmen.

Im Vordergrund stehen Beratung und Unterstützung sowie Bildungsangebote für Familien, um Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch vorzubeugen. Um dieses Angebot qualifiziert gewährleisten zu können, müssen Fortbildungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die notwendigen Kenntnisse für ihre Arbeit mit den Familien vermitteln.

In diesem Rahmen ist die Landesregierung durch vielfältige bestehende Förderungen insbesondere auch im Bereich Fortbildung und Qualifizierung im Kinderschutz aktiv:

Fortbildung und Qualifizierung im Kinderschutz

Dem Land Schleswig-Holstein ist gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 SGB VIII als überörtlichem Träger der Jugendhilfe eine allgemeine Zuständigkeit für die Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe zugewiesen. Diese Zielsetzung nimmt das am 01.04.2008 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz (KiSchG) auf und konkretisiert sie in § 6. Diese gesetzliche Fixierung bietet den notwendigen Rahmen für kontinuierliche Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote im Bereich des Kinderschutzes, welcher den jeweiligen aktuellen Gegebenheiten und Schwerpunkten angepasst werden kann. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden Landesmittel bereitgestellt.

landesweite Informations- und Fortbildungsstelle beim Kinderschutz-Zentrum Kiel

Die landesweite Informations- und Fortbildungsstelle greift in Absprache mit dem Ministerium (jährliche Zielvereinbarungen) Themen der Gewalt gegen Kinder auf, bearbeitet sie und stellt zu den Bereichen körperliche und seelische Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch und Kindesvernachlässigung in Schleswig-Holstein verschiedene Angebote zur Verfügung:

- Informationsveranstaltungen für Eltern und Öffentlichkeit,
- Fort- und Weiterbildungen / Fachberatung für Berufsgruppen aus dem psychischen, schulischen, medizinischen und juristischen Bereich,
- Hilfestellung bei der Entwicklung von kooperativen Vernetzungs- und Beratungsstrukturen,
- Fachtagungen und Infothek.

Für die Bereitstellung dieser Angebote wird die landesweite Informations- und Fortbildungsstelle beim Kinderschutz-Zentrum Kiel zur Finanzierung ihrer Personal- und Sachausgaben zurzeit institutionell mit Landesmitteln gefördert.

Die Kinderschutz-Zentren

Die drei Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein (Kiel, Lübeck, Westküste) als spezialisierte Einrichtung für Fragen des Kinderschutzes zielen mit ihren Angeboten darauf ab, Kinder und Jugendliche, die (sicher oder vermutet) von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, wirksam zu schützen, ihre (mögliche) Gefährdung einzuschätzen und Hilfen zur Unterstützung, Bewältigung und zur Entwicklung neuer Perspektiven anzubieten. Diese Angebote beziehen Eltern und andere Bezugspersonen mit ein. Ferner werden Fortbildung und Fachberatung für den gesetzlichen Bereich des § 8a SGB VIII Kindeswohlgefährdung angeboten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderschutz-Zentren sind die „insofern erfahrenen Fachkräfte“. Weitere Arbeitsbereiche (auch im präventiven Bereich) sind Fortbildungen und Fachberatungen für Menschen in pädagogischen Berufen, wie Schulen, Wohngruppen und Heime und Kindertagesstätten, aber auch Elternabende und Angebote für Jugend- und Konfirmandengruppen (u. a.). Zu den Aufgaben der drei Kinderschutz-Zentren gehört es auch, in der jeweiligen Region „institutioneller Sensor“ für neu auftauchende Themen des Kinderschutzes zu sein, sie wahrzunehmen und zu bearbeiten. Die drei Kinderschutz-Zentren unterstützen sich dabei in der LAG der Kinderschutz-Zentren. In Kooperation mit dem MASG können dadurch landesweit und regional gemeinsame Aktionen (z. B. Fachtagungen) angeboten und Themen, wie Fortbildungen zum § 8a SGB VIII koordiniert werden.

Die Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein (bzw. die Träger) werden im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung des Landes an Maßnahmen örtlicher Jugendhilfeträger gefördert (Zuwendung zur Projektförderung an kommunale Körperschaft, welche die Mittel dann an den Träger mittels Bescheid weiter gibt; Festbetragsfinanzierung).

pro familia Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

In Schulen und Jugendeinrichtungen bietet pro familia sexualpädagogische Projekte an. Neben fundierten Informationen stehen Neugier, Fragen, Ängste und Probleme der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt gem. dem Grundsatz: Jugendliche sind nur dann zu Konsequenzen für ihr Handeln bereit, wenn ihre Bedürfnisse und Konflikte ernst genommen und im Gespräch aufgegriffen werden. Es wird darauf geachtet, dass die sexualpädagogischen Teams aus Frauen und Männern bestehen. Mädchen und Jungen haben so ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und können in getrennten Gruppen offen und vertrauensvoll über Liebe, Partnerschaft und Sexualität sprechen. Ziel der Projekte ist Selbstvertrauen, Verantwortlichkeit, partnerschaftliches Verhalten und Rücksichtnahme. Auf diese Weise arbeitet pro familia auch präventiv zu ungewollter Schwangerschaft, sexuell übertragbaren Krankheiten (Aids) und sexuellem Missbrauch. Ferner bietet pro familia auch Elternabende zu verschiedenen Themen der sexuellen Entwicklung an – vom Kindergartenalter bis einschließlich der Pubertät. pro familia unterstützt Fachkräfte im Erziehungsbereich mit Information und Fortbildung. Sexualpädagogische Angebote gibt es ebenfalls für Menschen mit Behinderungen und deren Betreuerinnen bzw. Betreuer. Speziell für Jugendliche hat pro familia eine Seite im Internet eingerichtet. Unter www.sextra.de werden seriöse Informationen und die Möglichkeit, sich per E-Mail beraten zu lassen, angeboten.

Die Förderung aus Landesmitteln ist zweckgebunden zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen und der Landesgeschäftsstelle (LGS) zu verwenden. Ein Teilbetrag der Zuwendung ist für die Internetberatung sowie die dafür erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Projektes „Sextra“.

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein (DKSB LV SH e.V.)

Schwerpunkt des DKSB LV S-H e.V. ist die Betreuung der 30 Orts- und Kreisverbände des Kinderschutzbundes sowie Aufbereitung von Themen, die alle Facetten des Kinderschutzes betreffen. Im Einzelnen betreibt der DKSB LV SH e.V. Politik und Öffentlichkeitsarbeit für Kinder bzw. ihre Rechte (Kinderrechte in die Verfassung u.a.), ist darüber hinaus Informations-, Hilfe- und Beratungsplattform für Kinder, Jugendliche und Eltern (z. B. Koordination der Kinder- und Jugendtelefon und Elterntelefonstandorte, Elternkurse „Starke Eltern - Starke Kinder“ mit Blick auf gewaltfreie Erziehung u.a.) und bietet in Kooperation mit Dritten Fortbildungen für Fachkräfte an.

Die Geschäftsstelle des DKBS LV SH e.V. wird zur Finanzierung der Personal- und Sachausgaben institutionell mit Landesmitteln gefördert.

Kinder- und Jugendtelefon, Elterntelefon

Beim Kinder- und Jugendtelefon finden Kinder und Jugendliche anonym und unkompliziert Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner, die sie bei all ihren Fragen und Problemen ernst nehmen, ihnen zuhören und bei Bedarf weitere Beratungs- und Hilfestellen benennen. Die meisten Fragen der jungen Anrufer ranken sich um die

erste Liebe und Sexualität, aber auch um Probleme in der Familie oder im Freundeskreis. Dabei spielt u.a. der Gewaltaspekt eine Rolle. Das Kinder- und Jugendtelefon in Kiel bietet zusätzlich telefonische Beratung von Jugendlichen für Jugendliche an. Das Elterntelefon unterstützt Eltern und Erziehungsverantwortliche kompetent und anonym bei allen Erziehungsfragen. Es versteht sich insbesondere als präventives Angebot zur Unterstützung einer gewaltfreien Erziehung. Elterntelefon und Kinder- und Jugendtelefon sind eigenständige Beratungsangebote, leisten aber beide kurzfristige, kostenlose, anonyme und niedrigschwellige Hilfe. Träger sind die Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbunds in Zusammenarbeit mit der NummergegenKummer. Die Landesregierung fördert die Bereithaltung der Telefonstandorte in Schleswig-Holstein.

Die benannten Angebote leisten eine gute Öffentlichkeitsarbeit und informieren über ihre Aufgaben, Angebote und Maßnahmen mittels Internetauftritten, Faltblättern, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften etc. Die Angebote werden in hohem Maße von den angesprochenen Zielgruppen frequentiert und im entsprechenden Umfang genutzt.

Besondere Belastungssituationen müssen früh erkannt und auf diese mit Hilfsangeboten reagiert werden. Dies ist effektiv nur in einem vernetzten System möglich. Auch diese Aspekte werden im Kinderschutzgesetz aufgegriffen und umgesetzt. Insbesondere wird in jedem Kreis und jeder Stadt ein „Lokales Netzwerk Kinder- und Jugendschutz“ eingerichtet. Verschiedene Akteure auf öffentlicher und privater Seite wirken hier interdisziplinär zusammen, um gemeinsam frühe und rechtzeitige Hilfen für Familien sicherzustellen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben.

Kooperation und zielgerichtetes Handeln sind auch und gerade in den Situationen von großer Bedeutung, in denen bereits konkrete Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten oder diese sogar eindeutig erkennbar ist. Der hierauf bezogene Teil des Gesetzes hat deshalb nicht nur die Aufgaben der Jugendämter im Blick, sondern bezieht insbesondere auch Schule, Polizei und Justiz in die Zusammenarbeit ein.

In **Jugendhilfeeinrichtungen**, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten und die den Bestimmungen der §§ 45 ff. SGB VIII (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen) unterliegen, dürfen nur Personen beschäftigt werden, die persönlich geeignet sind (§ 72 SGB VIII). Ungeeignet sind Personen, die u. a. rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt worden sind. Für die Prüfung der Eignung haben die zu beschäftigenden Personen u. a. jeweils ihr Führungszeugnis bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen aktualisiert vorzulegen.

Die Einrichtungsträger haben in ihrer vorzulegenden Konzeption die vorgesehenen Verfahren und Maßnahmen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung, insbesondere auch vor Gefahren, die für das Kindeswohl von den dort Beschäftigten ausgehen können, darzulegen (§ 9 Kinderschutzgesetz). Der Schutz von Kindern und Jugendlichen umfasst auch den Schutz vor sexuellem Missbrauch. Bereits länger bestehende Konzeptionen wurden zwischenzeitlich von den Einrichtungsträgern entsprechend ergänzt.

Neben dem Kinderschutzgesetz und in Ergänzung zu diesem wurde vom Landtag eine **Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes** beschlossen. Diese führt ein verbindliches Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen, den so genannten U-Untersuchungen, ein. Dadurch soll die Teilnahmequote an diesen wichtigen Untersuchungen gesteigert werden. Zudem ist dies die einzige Möglichkeit, um alle Kinder schon vor dem Schulalter zu erreichen.

Zu den **Präventionsangeboten für Schulen** gehören zunächst erste Grundlagen, die im Rahmen des Sexualkundeunterrichts gelegt werden, sowie Angebote der regionalen Fachberatungsstellen, insbesondere Kinderschutzzentren und Kinderschutzbund. Zu diesen Angeboten zählen insbesondere:

- Information und Beratung durch das Präventionsbüro PETZE (Prävention und Hilfe bei sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt) in Kiel
- Fortbildungsangebote des Instituts für Qualitätsentwicklung (IQSH) z.B. zur Stärkung der Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler, in denen sie u. a. lernen können, wirkungsvoll „nein“ zu sagen, sich anzuvertrauen und Hilfe zu holen. Diese werden teilweise von PETZE und pro familia realisiert.
- Eine „Handreichung zur Förderung des Erkennens von Kindesmisshandlungen und des adäquaten Umgangs mit Verdachtsfällen“ (www.kmk.org/presse), auf die die Kultusministerkonferenz hinweist, die sich aktuell mit dem Thema beschäftigt.

Das Präventionsbüro PETZE, ein Projekt des Landes Schleswig-Holstein in Trägerschaft des Notrufs Kiel, wird durch die Landeshauptstadt Kiel und das Land Schleswig-Holstein finanziert. Lehrkräfte werden über die Veröffentlichungen des IQSH informiert, PETZE stellt Flyer zur Verfügung, die in Erziehungsberatungsstellen, beim Schulpsychologischen Dienst und bei den Jugendämtern ausgelegt werden.

Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden Schulen steht neben weiteren Beratungsangeboten auch die Möglichkeit offen, die Ärzte und Ärztinnen des schulärztlichen und sozialpsychiatrischen Dienstes des ÖGD in Anspruch zu nehmen.

Die Landesregierung hat im März 2009 gemeinsam mit der Sektion für **Sexualmedizin des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein** das Behandlungsprojekt „Kein Täter werden“ ins Leben gerufen. Dieses anonyme und kostenlose Therapieangebot richtet sich an Männer mit pädophilen Neigungen und soll verhindern, dass aus ihnen Täter werden. Nach Angaben des Projektleiters am UKSH haben sich in den ersten zehn Monaten 82 Personen telefonisch bei der Hotline gemeldet, mit 25 von ihnen seien Erstgespräche durchgeführt worden; derzeit seien acht Männer in therapeutischer Behandlung. Das Projekt wird aus dem Haushalt des MJGI gefördert.

In engem Zusammenhang mit dem Frauennotruf, dem Präventionsbüro „Petze“ und der Frauenberatung- und Fachstelle bei sexueller Gewalt werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch durchgeführt. Hier geht es auch insbesondere um den Einsatz sog. KO-Tropfen, wobei durch Vertreter des Instituts für Rechtsmedizin die Wirkungsweisen solcher Mittel fachkundig erläutert werden.

Des Weiteren finanziert das Land Schleswig-Holstein bereits seit 1986 (und damit als erstes Bundesland) die von der Kieler Sexualmedizin angebotene **Therapie von Sexualstraftätern in Justizvollzugsanstalten**. Zwei Mitarbeiter der Kieler Sektion für Sexualmedizin am UK-SH sind gegenwärtig in den JVA's Neumünster und Kiel als Therapeuten für Sexualstraftäter tätig. Es ist empirisch belegt, dass die Behandlung von Sexualstraftätern wesentlich zu einer Minderung ihrer Rückfälligkeit beiträgt und somit aktiver Opferschutz ist.

Aus dem Bereich der **polizeilichen Kriminalprävention** wird die Aufklärungsbroschüre „Wohin gehst Du? – So schützen Sie Ihr Kind“ des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) angeboten.

Die weitergehende Darstellung hinsichtlich des Wirkungsgrades/Erfolgs der einzelnen Maßnahmen übersteigt den Rahmen einer Kleinen Anfrage. Hierzu wird auf die ausführliche Berichterstattung der Landesregierung im Landeskinderschutzbericht (Drucksache 17/382) vom 9. März 2010 verwiesen.

4. Welche Angebote zur Beratung und Unterstützung bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Familie bzw. im sozialen Umfeld und innerhalb von schulischen, kirchlichen und anderen Institutionen gibt es in Schleswig-Holstein für Opfer, Täter oder mittelbar betroffene Personen?
5. Wer hält diese Angebote jeweils vor, wie wird darüber informiert, wie werden sie finanziert, wie sind ihre Inanspruchnahme und ihr Wirkungsgrad / Erfolg?

Antwort zu Fragen 4 und 5:

In der **Jugendhilfe** stehen den Kindern, Jugendlichen, Familienangehörigen und weiteren mittelbar betroffenen Personen die unter der Antwort zu Fragen 1 und 2 aufgeführten Angebote zur Verfügung. Ferner sind die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte Ansprechpartner, die auch über weitere regionale Fachberatungsstellen Auskunft geben (z. B. sozialpädagogische Beratung und Begleitung, Therapieangebote, Selbsthilfegruppen, Prozessbegleitung).

Zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, zu der auch der Verdacht des sexuellen Missbrauchs zählt, sind auf der örtlichen Ebene zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen Vereinbarungen zu schließen, die sicherstellen, dass die Fachkräfte der Träger den Schutzauftrag für das Kind bzw. den Jugendlichen in einer dem Jugendamt entsprechenden Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Fachkräfte haben bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, haben sie zur Abwendung der Gefährdung das Jugendamt zu informieren (§ 8a SGB VIII). Dazu hat das damalige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren Mustervereinbarungen zu § 8a SGB VIII als Empfehlung herausgegeben.

Auch den **Schulen** stehen die unter der Antwort zu Fragen 1 und 2 genannten Angebote offen. Sie machen davon regen Gebrauch.

Der von der Landesregierung herausgegebene „Notfallwegweiser für die Schulen bei Krisen und Unglücksfällen“ thematisiert den „sexuellen Übergriff“ und gibt Handlungsanweisungen, die Lehrkräfte und Schulleitungen zu befolgen haben.

Der schulpsychologische Dienst, eine vom Land geförderte Einrichtung, nimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben wahr:

- Er berät mit Lehrkräften die ersten Schritte, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler der Verdacht auf Missbrauch besteht.
- Kommt es zu einem sexuellen Übergriff durch eine Lehrkraft, können Schulpsychologen/innen die Schulleitung bezüglich der einzelnen Schritte zum Schutz des Opfers beraten.
- Die Schulpsychologen/innen kennen die spezialisierten Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie verweisen grundsätzlich dorthin und arbeiten nur in enger Absprache mit ihnen.

Im Rahmen sog. niedrigschwelliger Untersuchungen wird vom Institut für **Rechtsmedizin** im UK-SH gewährleistet, dass in den Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch zunächst auf Wunsch der betroffenen Opfer bzw. deren gesetzliche Vertretungen alle Untersuchungsbefunde strikt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Es steht dann im Ermessen des Opfers bzw. der gesetzlichen Vertreter, die Untersuchungsbefunde für evtl. Anzeigen bei der Kriminalpolizei zu nutzen. Die entsprechenden Untersuchungsbefunde und Bildmaterial stehen dann im Institut zur Verfügung und bleiben bis zur Beanspruchung durch die Betroffenen in sicherer Verwahrung.

Das Institut für Rechtsmedizin im UK-SH steht in ständigem Kontakt mit den einschlägigen Netzwerken im Lande Schleswig-Holstein, insbesondere mit dem Frauennotruf, der Frauenberatung- und Fachstelle bei sexueller Gewalt sowie mit dem Präventionsbüro „PETZE“. Sollten Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch vorliegen, besteht ein gegenseitiger Informationsfluss, um entsprechende medizinische Abklärungen und Untersuchungen zu veranlassen und durchzuführen.

Die Sektion für **Sexualmedizin** am UK S-H, Campus Kiel, ist seit Jahren aktiv in der Fort- und Weiterbildung für Juristinnen bzw. Juristen, Ermittlerinnen bzw. Ermittler sowie professionelle Helferinnen und Helfer im Bereich der Prävention, Diagnostik und Therapie von Sexualstraftaten. Außerdem hält sie im Bereich der Ausbildung Vorlesungsangebote in Forensische Sexualmedizin vor, um angehende Ärzte, Psychologen und Juristen unter anderem auf den fachlich adäquaten Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten, ihre Erkennung und Behandlung, vorzubereiten. Diese Vorlesungen sind Teil der Wahlpflichtlehre in den Studienrichtungen Psychologie und Rechtswissenschaften.

Verletzte und Geschädigte im Strafverfahren erhalten über das früh im Strafverfahren, ggf. bei Anzeigeerstattung überreichte „Merkblatt“, das als Anlage 1 beigefügt ist, Informationen über Beratungs- und Unterstützungsangebote.

6. Welche Maßnahmen zur Meldung, Verfolgung und Ahndung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Familie bzw. im sozialen Umfeld und innerhalb von schulischen, kirchlichen und anderen Institutionen gibt es in Schleswig-Holstein?
7. Wer ist für diese Maßnahmen jeweils der zuständig Ansprechpartner, wie werden sie in Gang gesetzt, wie wird darüber informiert, wie werden sie finanziert, wie sind ihre Umsetzung und ihr Wirkungsgrad / Erfolg?

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die **Polizei** wird in allen Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen tätig, von denen sie Kenntnis erhält. Die polizeilichen Maßnahmen haben sowohl strafverfolgenden Charakter als auch unmittelbar Gefahren abwehrenden, wenn die Missbrauchssituation andauern sollte. Sofern es sich um polizeiliche Maßnahmen handelt, liegen diese in der Zuständigkeit der örtlichen Kriminalpolizei. Die Bearbeitung wird grundsätzlich speziell ausgebildeten Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern übertragen.

Für die Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sind bei den **Staatsanwaltschaften** des Landes Sonderdezernenten und Sonderdezernentinnen zuständig. Bei den Gerichten sind gemäß §§ 26 Absatz 1 Satz 1, 74b Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes insbesondere für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, auch die Jugendgerichte bzw. die Jugendkammer zuständig.

Die Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des § 45 SGB VIII, die der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen, haben die Verpflichtung, diesem im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen besondere Vorkommnisse unverzüglich zu melden, zu denen auch der Verdacht auf sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gehört.

Hat die **Schule** Hinweise auf sexuellen Missbrauch innerhalb der Schule, ist sie verpflichtet, die Schulaufsicht einzuschalten. Es ist dann jeweils im Einzelfall zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind (Einschalten des schulpсихologischen Dienstes, Strafanzeige, Einleitung disziplinarischer Maßnahmen). Ansprechpartner für Schulen ist die jeweilige Schulaufsicht.

Das Problem von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist auch Ausbildungsinhalt der Lehre für die Medizinstudenten der **medizinischen Fakultät** der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie der medizinischen Fakultät der Universität zu Lübeck. Hier werden im Rahmen der Vorlesung spezifische Themen wie sexueller Kindesmissbrauch den zukünftigen Ärztinnen und Ärzten vermittelt. Das Institut für Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein beteiligt sich aktiv in der Beratung und Unterstützung von niedergelassenen Ärzten bei der Erkennung von Gewalt in der Familie, hier auch insbesondere von sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Familie.

8. Wie viele Fälle von Missbrauch an Kindern und / Jugendlichen sind in Schleswig-Holstein in den vergangenen 10 Jahren jeweils bekannt geworden? In wie vielen Fällen wurde ein Verdacht geäußert, in wie vielen Fällen eine Ermittlung eingeleitet und zum Abschluss gebracht bzw. verworfen? In wie vielen Fällen waren die Taten bereits verjährt? In wie vielen Fällen kam es zu einer Verurteilung und mit welchem Strafmaß? In wie vielen Fällen wurde eine Tätertherapie angeordnet? In wie vielen Fällen wurde eine Opfertherapie oder anderweitige Nachsorge durchgeführt und mit welchem Erfolg? (Die Beantwortung dieser Fragen bitte nach Möglichkeit getrennt nach Fällen im Rahmen der Familien / des sozialen Umfeldes bzw. innerhalb von Institutionen (Kita, Schule, Kirche, andere) ausweisen.)

Antwort zu Frage 8:

Diese Frage kann im Hinblick auf **Schulen** nicht beantwortet werden, da keine Statistik geführt wird.

Nach den Ergebnissen der **polizeilichen Kriminalstatistik** hat die Polizei in Schleswig-Holstein in den vergangenen 10 Jahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. §§ 176, 176a, 176b StGB folgende Fallzahlen registriert:

Jahr	Fälle	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote in Prozent
2000	628	439	69,9
2001	621	471	75,8
2002	661	524	79,3
2003	615	476	77,4
2004	601	478	79,5
2005	590	469	79,5
2006	506	417	82,4
2007	597	484	81,1
2008	487	388	79,7
2009	470	383	81,5

Bei dem Vergleich der sog. Häufigkeit (Fälle pro 100.000 Einwohnern im Jahr) des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach der polizeilichen Kriminalstatistik beträgt der Durchschnittswert für die Jahre 1999 bis 2008 für Schleswig-Holstein 21, für den Bereich des gesamten Bundesgebietes 18. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Anzeigeverhalten in den Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt sein kann.

Der Kinder- und JugendGesundheitssurvey des Bundes (KIGGS), hat von 2004 bis 2006 eine Vielzahl von Parametern zur Kindergesundheit erhoben. In einem Landesmodul Schleswig-Holstein hat in 2005 die Befragung einer repräsentativen Stichprobe von 11-17-jährigen Jugendlichen aus Schleswig-Holstein folgende Ergebnisse erbracht:

KIGGS SH: Sexuelle Belästigung (alle Angaben in %)				
	Ja, von Jugendlichen	Ja, von Erwachsenen	Keine Antwort	Nein
11-13 Jahre				
Jungen	0,2	0,5	0,8	98,5
Mädchen	1,7	0,4	1,2	96,7
14-17 Jahre				
Jungen	2,1	0,2	0,7	97,1
Mädchen	3,9	5,8	4,4	85,9
N=1.931				

Aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ergeben sich nach den Angaben aus den Jahrespresseerklärungen (2009 und 2010) des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein folgende Zahlen hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b des Strafgesetzbuchs):

Jahr	Anzahl der Ermittlungsverfahren
2000	630
2001	687
2002	815
2003	720
2004	793
2005	736
2006	697
2007	669
2008	619
2009	582

Die Zahlen hinsichtlich der Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts insbesondere des sexuellen Missbrauchs von Kindern bewegen sich seit fünf Jahren auf einem etwa gleich bleibenden Niveau. Zur Situation in den anderen Bundesländern können hier keine Angaben gemacht werden. In strafrechtspolitischer Hinsicht sieht die Landesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf.

Aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ergeben sich gem. Jahrespresseerklärungen (2009 und 2010) nach den Angaben aus den des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein folgende Zahlen hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (§ 182 des Strafgesetzbuchs):

Jahr	Anzahl der Ermittlungsverfahren
2000	5
2001	13
2002	13
2003	19
2004	26
2005	38
2006	37
2007	38
2008	59
2009	59

Die Fragen, in wie vielen Fällen ein Verdacht geäußert und Verfahren – durch die Staatsanwaltschaft – zum Abschluss gebracht bzw. verworfen wurden bzw. die Taten bereits verjährt waren, lassen sich nur durch eine längere Auswertung aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister bzw. eine Einzelauswertung der Akten beantworten, was innerhalb der Beantwortungsfrist für eine Kleine Anfrage nicht durchführbar ist.

Mitgeteilt werden können jedoch die Zahlen der Aburteilungen und Verurteilungen nach §§ 176, 176a, 176b, 182 des Strafgesetzbuchs sowie Daten zum Strafmaß betreffend Freiheitsstrafen für die Jahre 2000 bis 2008 (die Zahlen für 2009 liegen noch nicht vor) (vgl. Anlagen 2 bis 4).

Die Zahl der Abgeurteilten setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Freispruch) getroffen wurden. Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.

In wie vielen Fällen eine Tätertherapie und in wie vielen Fällen eine Opfertherapie oder anderweitige Nachsorge und mit welchem Erfolg durchgeführt wurde, wird in Schleswig-Holstein weder vom staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister noch in der Strafverfolgungsstatistik gesondert erfasst. Um die Frage konkret zu beantworten, müsste eine aufwändige Handauszählung erfolgen, die innerhalb der Beantwortungsfrist für eine Kleine Anfrage nicht durchführbar ist.

Es stehen Landesmittel sowohl im ambulanten als auch im intramuralen Bereich für Therapiemaßnahmen von Sexual- und Gewaltstraftätern zur Verfügung. Eine Auswertung, wie viele Täter in diesen Maßnahmen sich speziell des sexuellen Missbrauchs von Kindern schuldig gemacht haben, ist innerhalb der Beantwortungsfrist nicht leistbar. Im Bundesvergleich gilt Schleswig-Holstein mit diesem nahezu flächendeckenden ambulanten und stationären Maßnahmenpaket als beispielhaft aufgestellt. Weitere Landesmittel stehen für Einzelmaßnahmen des Opferschutzes zur Verfügung. Hieraus werden Prozessbegleitungen in Fällen, in denen kindliche und jugendliche Zeugen sowie Frauen, die Opfer von Sexualstraftaten geworden sind, finanziert.

9. Wie beurteilt die Landesregierung die Gesamtsituation im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein? Sieht die Landesregierung maßgebliche Unterschiede zur Situation in anderen Bundesländern? Sieht die Landesregierung konkreten Handlungsbedarf?

Antwort zu Frage 9:

In Teilen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit der Verabschiedung des Kinderschutzgesetzes, dessen Regelungen konsequent umgesetzt werden, eine wichtige Grundlage geschaffen für einen verbesserten Kinderschutz.

14 weitere Bundesländer sind diesem Beispiel gefolgt und haben in entsprechenden Landesgesetzen (bzw. Gesetzentwürfen) Regelungen unterschiedlichen Inhalts zum Bereich des Kinderschutzes getroffen (bzw. vorgesehen), und zwar insbesondere zu folgenden Themen:

- allgemeine Schutzaufträge (in fast allen Ländern);
- Weitergabe von Daten über eine eventuelle Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen an die Gesundheits- und/oder Jugendämter (in der Mehrzahl der Länder);
- Aufnahme der Gesamthematik Kinderschutz in breiter angelegten Kinderschutzgesetzen einzelner Länder (siehe Aufsatz von Reinhard Joachim Wabnitz „Landeskinderschutzgesetze - ein Überblick“, ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Nr. 2/2010, S. 49 ff.).

Die aktuelle Debatte um sexuellen Missbrauch in Einrichtungen aufgreifend, hat die Landesregierung unter der Federführung des MASG in Kooperation mit dem Kinderschutzzentrum Kiel eine landesweite Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Prävention sexualisierten Missbrauchs in Institutionen“ am 21. April 2010 gestartet. In themen- und zielgruppenorientierten Veranstaltungen sollen verschiedene Schwerpunkte aufgearbeitet werden. Dabei geht es um die Identifizierung möglicher Schwachstellen in Institutionen und die Herausarbeitung künftiger präventiver Handlungsfelder.

Die Landesregierung wird die Arbeit zum Schutz der Kinder vor sexuellem Missbrauch fortsetzen und dabei insbesondere Maßnahmen zur Prävention in den Vordergrund rücken. Sie sind notwendig, um einerseits möglichen Missbrauch in der Institution noch wirkungsvoller zu verhindern bzw. Grenzüberschreitungen im Vorfeld zu begegnen und andererseits Verfahren für den Fall eines vermuteten oder erwiesenen Übergriffes zu erarbeiten. Unabdingbar sind auch Maßnahmen zur behutsamen Sensibilisierung und zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen - sie sollen Missbrauch erkennen und klar benennen können, Maßnahmen zur Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachkräften und Eltern - sie sollen Indizien sexualisierter Gewalt erkennen und intervenieren können sowie strukturelle Maßnahmen wie die Überprüfung von Aus- und Fortbildungen, aber auch Zulassungsbedingungen für pädagogisch tätiges Personal.

ANLAGE 1

MERKBLATT

ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

I. Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Kann ich mich im Verfahren unterstützen lassen?

Sie können Hilfe und Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsantragsstellen der Gerichte sowie bei der Polizei erfragt werden.

Sie können auch einen Rechtsanwalt¹ beauftragen, der Sie im Verfahren vertritt. Dieser darf zum Beispiel die Akten einsehen, während Ihrer Vernehmung anwesend sein und Sie unterstützen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie in der Regel selbst tragen. Allerdings kann Ihnen ausnahmsweise ein Rechtsanwalt kostenlos für die Dauer Ihrer Vernehmung zur Seite gestellt werden, z. B. wenn es sich um schwere Straftaten handelt.

Zu Ihrer Vernehmung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, die grundsätzlich anwesend sein darf.

2. Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (darunter fallen insbesondere der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Ihre Daten sind dann geschützt.

3. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können bei Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens beantragen. Insbesondere können Sie auf Antrag erfahren, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen.

Sie können darüber hinaus beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch in Haft ist oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

Außerdem können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Akteneinsicht erhält jedoch nur Ihr Rechtsanwalt.

Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer - wenn möglich - Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

4. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war.

Sie können einen solchen Antrag bei Gericht schriftlich stellen, aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie darlegen, was Sie von dem Angeklagten fordern und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweise enthalten.

¹ Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine der folgenden Straftaten verletzt worden sind:

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch)
- Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z.B. versuchter Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung)
- Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung)
- Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Nachstellung (Stalking)

Die gleichen Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie Verletzter einer anderen Straftat sind und besondere Umstände vorliegen, Sie insbesondere schwere Tatfolgen erlitten haben.

Diese Rechte haben Sie auch, wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie wissen möchten, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie in der Regel kein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Auf Antrag erhalten Sie die Anklageschrift.
- Über den anberaumten Hauptverhandlungstermin werden Sie ebenfalls auf Antrag informiert.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Als Nebenkläger haben Sie folgende weitere Rechte:
 - Sie erhalten automatisch die Anklageschrift.
 - Sie und Ihr Rechtsanwalt werden zum Hauptverhandlungstermin geladen.
 - Sie dürfen in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.
 - Sie werden grundsätzlich im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft angehört und über Entscheidungen des Gerichts informiert.

In Strafverfahren gegen Täter unter 18 Jahren ist die Nebenklage nur bei bestimmten schweren Straftaten zulässig.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

In bestimmten schweren Fällen muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, für dessen Tätigkeit Ihnen dann in der Regel keine Kosten entstehen.

In den übrigen Fällen kann Ihnen auf Antrag unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

III. Weitere Auskünfte und zusätzliche Unterstützung

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsantragsstelle bei Gericht, einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe.

Bei vorsätzlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen oder diesbezüglicher Bedrohungen, Hausfriedensbruch sowie bei unzumutbaren Belästigungen durch beharrliches Nachstellen (Stalking) können Sie zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht in Anspruch nehmen, um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen. Sofern Sie keinen Rechtsanwalt hiermit beauftragen wollen, können Sie weitere Informationen hierzu bei der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes erhalten.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Versorgungsleistungen könnten z.B. Kostenübernahme für psychologische Betreuung, eine Haushaltshilfe oder eine Opferentschädigungsrente umfassen. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an die zuständige Außenstelle des Landesamtes für Soziale Dienste, deren Anschrift Sie bei den Gemeindeverwaltungen und Sozialleistungsträgern erfahren können.

Abgeurteilte in Schleswig-Holstein Jahre 2000-2008

Ifd. Nr.	2008*		2007*		2006*		2005*		2004*		2003*		2002*		2001*		2000*	
	Abgeurteilte	insgesamt	Abgeurteilte	insgesamt	Abgeurteilte	insgesamt	Abgeurteilte	insgesamt	Abgeurteilte	insgesamt	Abgeurteilte	insgesamt	Abgeurteilte	insgesamt	Abgeurteilte	insgesamt	Abgeurteilte	insgesamt
Delikte																		
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3 Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	69	66	70	98	96	102	93	87	79									
1182 StGB § 176 Abs. 4 Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt	12	14	4	5	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.									
1183 StGB § 176 Abs. 5 ** Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes	0	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.									
1184 StGB § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	23	25	k.A.	k.A.	25	k.A.	k.A.	15	20									
1185 StGB § 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	1	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.									
Gesamt Sexueller Missbrauch (Ifd. Nr. 1181-1185)***	105	80	74	98	121	102	93	87	99									
Jugendliche																		
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt	2	0	k.A.	3	3	3	1	2	2									
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung	3	2	1	3	1	k.A.	1	1	1									
Gesamt (Ifd. Nr. 1197, 1198)	5	2	1	6	4	3	2	3	3									

Die Daten sind der Strafverfolgungsstatistik für Schleswig-Holstein entnommen.

*Der Aufbau der Statistik hat sich ab dem Jahr 2007 geändert.

** ab dem 2007 ausgewiesen

*** Jahr 2002-2003, 2005-2006 ohne Ifd. Nr. 1184, § 176 a StGB

Verurteilte in Schleswig-Holstein

	2008*				2007				2006*				2005*				2004*											
	Verurteilte		davon mit Kind(ern) als Opfer		Verurteilte		davon mit Kind(ern) als Opfer		Verurteilte		davon mit Kind(ern) als Opfer		Verurteilte		davon mit Kind(ern) als Opfer		Verurteilte		davon mit Kind(ern) als Opfer									
	insgesamt	1. 2. 3 bis 5	6 bis 8	9 und mehr	1.	2.	3 bis 5	6 bis 8	9 und mehr	1.	2.	3 bis 5	6 bis 8	9 und mehr	1.	2.	3 bis 5	6 bis 8	9 und mehr	1.	2.	3 bis 5	6 bis 8	9 und mehr				
Id. Nr.	50	46	4	0	0	42	36	2	3	1	0	70	62	3	4	0	78	69	2	6	1	0	80	69	5	2	0	
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3 Sexueller Missbrauch von Kindern	9	7	1	0	0	9	6	2	1	0	0	4	4	0	0	0	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1182 StGB § 176 Abs. 4 Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1183 StGB § 176 Abs. 5 ** Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1184 StGB § 176 a Sexueller Missbrauch von Kindern	17	17	0	0	0	24	19	2	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1185 StGB § 176 b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1186 StGB § 176 c Sexueller Missbrauch von Kindern	77	71	5	1	0	0	75	61	6	7	1	0	74	66	3	4	0	84	75	2	6	1	0	102	87	11	4	0
Gesamt Sexueller Missbrauch (Id. Nr. 1181-1186)***	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jugendliche	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder eines Entfalls	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung	2	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt (Id. Nr. 1197/1198)	3	3	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Die Daten sind der Strafverfolgungsstatistik für Schleswig-Holstein entnommen.
 *Der Aufbau der Statistik hat sich ab dem Jahr 2007 geändert
 ** ab dem 2007 ausgewiesen
 *** Jahr 2002-2003, 2005-2006 ohne Id. Nr. 1184, § 176 a StGB

2003*				2002*				2001*				2000*														
Verur- teile		davon mit ... Kind(ern) als Opfer		Verur- teile		davon mit ... Kind(ern) als Opfer		Verur- teile		davon mit ... Kind(ern) als Opfer		Verur- teile		davon mit ... Kind(ern) als Opfer												
1	2	3 bis 5	6 bis 8	1	2	3 bis 5	6 bis 8	1	2	3 bis 5	6 bis 8	1	2	3 bis 5	6 bis 8											
insge- samt		insge- samt		insge- samt		insge- samt		insge- samt		insge- samt		insge- samt		insge- samt												
89	75	10	3	1	0	77	63	7	6	0	0	71	61	4	6	0	0	69	49	12	6	2	0			
F.A. (Siehe andere Tabellen Jahr 2003)																										
F.A. (Siehe andere Tabellen Jahr 2002)																										
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
89	75	10	3	1	0	77	63	7	6	0	0	86	72	8	6	0	0	0	0	87	62	15	6	2	0	
1				0				2				2														
1				1				1				1														
1				1				3				3														

2007

Verurteilte in Schleswig-Holstein

ld. Nr.	Insgesamt	Freiheitsstrafe	Strafarrest	Geldstrafe	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßnahmen
Delikte							
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3	42	27	0	3	5	7	0
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt							
1182 StGB § 176 Abs. 4	9	6	0	1	0	2	0
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt							
1183 StGB § 176 Abs. 5 **	0	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes							
1184 StGB § 176 a	24	21	0	1	1	1	0
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern							
1185 StGB § 176 b	0	0	0	0	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge							
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt	0	0	0	0	0	0	0
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung	2	0	0	0	2	0	0

ldf. Nr.	Delikte	Insgesamt	Freiheitsstrafe	Strafarrest	Geldstrafe	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßnahmen
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3	Sexueller Missbrauch von Kindern,	70	56	0	4	6	4	0
1182 StGB § 176 Abs. 4	Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	4	1	0	1	0	2	0
1183 StGB § 176 Abs. 5 **	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbarem Körperkontakt	k.A.						
1184 StGB § 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	15	14	0	0	0	1	0
1185 StGB § 176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern	k.A.						
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt		2	2	2	2	0	0	0
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung		1	1	0	0	0	0	0

Verurteilte in Schleswig-Holstein

2005

lfd. Nr.	Delikte	Insgesamt	Freiheitsstrafe	Strafarrest	Geldstrafe	Jugendstrafe/Zuchtmittel	Erziehungs- maßnahmen
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	78	64	0	7	5	1
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2							
1181 StGB § 176 Abs. 3		5	2	0	0	1	2
1182 StGB § 176 Abs. 4	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt						
1183 StGB § 176 Abs. 5 **		k.A.					
	Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes						
1184 StGB § 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	20	10	2	2	4	4
1185 StGB § 176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	1	1	0	0	0	0
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt		3	1	0	0	2	0
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung		2	1	0	0	1	0

Verurteilte in Schleswig-Holstein

2004

ldf. Nr.	Insgesamt	Freiheitsstrafe	Strafarrest	Geldstrafe	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßnahmen
Delikte							
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3	80	58	0	14	1	5	2
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt							
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2	66	51	0	8	1	4	2
1181 StGB § 176 Abs. 3	14	7	0	6	0	1	0
1182 StGB § 176 Abs. 4	k.A.						
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt							
1183 StGB § 176 Abs. 5 **	k.A.						
Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes							
1184 StGB § 176 a	22	19	0	1	1	1	0
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern							
1185 StGB § 176 b	k.A.						
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge							
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt	2	0					
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung	1	1					

Verurteilte in Schleswig-Holstein

lfd. Nr.	Delikte	Insgesamt	Freiheitsstrafe	Strafrest	Geldstrafe	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßnahmen
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	89	59	0	14	5	11	0
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	76	56	0	5	5	10	0
1181 StGB § 176 Abs. 3	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	13	3	0	9	0	1	0
1182 StGB § 176 Abs. 4	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt	k.A.						
1183 StGB § 176 Abs. 5 **	Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes	k.A.						
1184 StGB § 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	34	34	0	0	0	0	0
1185 StGB § 176 b	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	k.A.						
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	1				1		
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge							

Verurteilte in Schleswig-Holstein

2002

lfd. Nr.	Delikte	Insgesamt	Freiheitsstrafe	Strafarrest	Geldstrafe	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßnahmen
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	77	52	0	16	7	2	0
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2	Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	65	48	0	10	6	1	0
1181 StGB § 176 Abs. 3	Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt	12	4	0	6	1	1	0
1182 StGB § 176 Abs. 4	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt	k.A.						
1183 StGB § 176 Abs. 5 **	Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes	k.A.						
1184 StGB § 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	14	14	0	0	0	0	0
1185 StGB § 176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	k.A.						
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt		0	0	0	0	0	0	0
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung		1	1	0	0	0	0	0

Verurteilte in Schleswig-Holstein

2001

lfd. Nr.	Delikte	Insgesamt	Freiheitsstrafe	Strafarrest	Geldstrafe	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßnahmen
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	71	53	0	16	0	2	0
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2		54	44	0	9	0	1	0
1181 StGB § 176 Abs. 3		17	9	0	7	0	1	0
1182 StGB § 176 Abs. 4		k.A.						
Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt								
1183 StGB § 176 Abs. 5 **		k.A.						
Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes								
1184 StGB § 176 a		15	12	0	0	3	0	0
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern								
1185 StGB § 176 b		k.A.						
Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge								
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt		2	1	0	1	0	0	0
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung		1	0	0	1	0	0	0

Verurteilte in Schleswig-Holstein

2000

	Insgesamt	Freiheitsstrafe	Strafrest	Geldstrafe	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßnahmen
lfd. Nr. Delikte							
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3 Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	69	46	0	17	3	2	1
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2	50	35	0	10	3	2	0
1181 StGB § 176 Abs. 3	19	11	0	7	0	0	1
1182 StGB § 176 Abs. 4 Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt	k.A.						
1183 StGB § 176 Abs. 5 ** Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes	k.A.						
1184 StGB § 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	18	17	0	0	0	0	1
1185 StGB § 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	k.A.						
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt	2	0	0	2	0	0	0
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung	1	1	0	0	0	0	0

Verurteilte in Schleswig-Holstein	Strafmaß	2008	Insgesamt	Freiheitsstrafe	Strafarrest	Geldstrafe	Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungs- maßnahmen
lfd. Nr.	Delikte								
1181 StGB § 176 Abs. 1, 2 und 3	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt	42	50		0	0	1	3	4
1182 StGB § 176 Abs. 4	Sexueller Missbrauch von Kindern, Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt	8	9		0	0	1	0	0
1183 StGB § 176 Abs. 5 **	Sexueller Missbrauch von Kindern, Anbieten eines Kindes	0	0		0	0	0	0	0
1184 StGB § 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	17	17		0	0	0	0	0
1185 StGB § 176 b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	1	1		0	0	0	0	0
1197 StGB § 182 Abs. 1 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt		0	1		0	0	1	0	0
1198 StGB § 182 Abs. 2 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung fehlender Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung		2	2		0	0	0	0	0

Verurteilte in Schleswig-Holstein

Freiheitsstrafe

Von den Verurteilten erhaltene als schwerste Strafe

2005

Von den Verurteilten erhaltene als schwerste Strafe

ld. Nr.	Delikte	Freiheitsstrafe										Freiheitsstrafe																
		unter 6 Monate					6 Monate					mehr als ... bis einschließlich ...					mehr als ... bis einschließlich ...											
		darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen	Jahre																
2	54	3	4	5	5	5	6	7	5	11	9	11	10	10	11	10	11	10	11	12	12	13	20	14	15	16	17	
		2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	0	0	0	0	0
		10	4	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	3	1	4	0	0	0
		1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0
		77	58	5	5	5	5	5	5	13	12	12	10	10	10	10	10	10	10	27	27	26	7	9	1	0	0	
		1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0
		1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0

k.A.

Gesamt (ld. Nr. 1197,1198)

Verurteilte in Schleswig-Holstein	Freiheitsstrafe 2000										Von den Verurteilten erlitten als schwerste Strafe									
	Von den Verurteilten erlitten als schwerste Strafe										Freiheitsstrafe									
	Freiheitsstrafe					Freiheitsstrafe					Freiheitsstrafe					Freiheitsstrafe				
	unter 6 Monate		6 Monate		6 bis 9 Monate	9 Monate bis 1 Jahr		1 Jahr bis 2 Jahre		2 bis 3 Jahre		3 bis 5 Jahre		5 bis 10 Jahre		10 bis 15 Jahre				
insgesamt	darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen	darunter Strafaussetzung	zusammen				
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18				
46	36	4	5	6	6	6	6	6	7	6	6	6	6	6	6	6				
35	26	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4				
11	10	4	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2				
k.A.																				
k.A.																				
17	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
k.A.																				
63	43	6	5	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6				
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				

Verurteilte in Schleswig-Holstein

Freiheitsstrafe 2000

Von den Verurteilten erlitten als schwerste Strafe

Freiheitsstrafe

insgesamt

darunter Strafaussetzung

zusammen

darunter Strafaussetzung

zusammen

darunter Strafaussetzung

zusammen

2

3

4

5

6

7

8

36

4

5

6

6

6

6

46

26

2

2

4

4

4

11

10

4

3

2

2

2

k.A.

k.A.

17

7

0

0

0

0

0

k.A.

63

43

6

5

6

6

6

0

0

0

0

0

0

0

1

0

0

0

0

0

0

1

0

0

0

0

0

0